

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG)**

**III A 1 – O 1006/00340/010**

## **I. Vorbemerkung**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (nachfolgend: ZFG-E) vom 25. Februar 2026.

Die DSTG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der vorliegende Referentenentwurf im Schwerpunkt Organisationsstruktur, Aufgaben und Befugnisse der Bundesfinanzverwaltung – insbesondere der Zollverwaltung – betrifft und damit in erster Linie den Zuständigkeitsbereich des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft berührt. Die DSTG beschränkt ihre Stellungnahme daher bewusst und ausschließlich auf diejenigen Regelungen des Entwurfs, die (mittelbare) Auswirkungen auf die Beschäftigten der Landesfinanzverwaltung – insbesondere der Steuerfahndungsdienststellen – entfalten können. Einer inhaltlichen Überschneidung mit einer etwaigen Stellungnahme des BDZ soll damit vorgebeugt werden.

## **II. Allgemeine Bewertung**

Die DSTG begrüßt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel einer umfassenden Modernisierung der Zollverwaltung im Rahmen der Initiative „Zoll 2030“ grundsätzlich.

Positiv hervorzuheben ist die Ausgestaltung der FIU als fachlich unabhängige Einheit innerhalb der Generalzolldirektion gemäß § 5a Abs. 2 FVG n.F., die eine gesteigerte operative Eigenständigkeit mit einer klaren organisatorischen Einbindung verbindet, sowie die Einrichtung der Koordinierenden Stelle nach § 50a GwG n.F. als institutionelles Pendant zu den ressortübergreifenden Steuerungsgremien auf Landesebene, welche die strategische Abstimmung in der Geldwäscheaufsicht verbessert.

Auch die vorgesehenen Digitalisierungsmaßnahmen – insbesondere die Befugnisse zur automatisierten Datenanalyse in §§ 18b, 36b ZollKrimBG n.F. sowie die automationsgestützte Datenbereitstellung zugunsten des BKA nach § 21 Abs. 5a ZollKrimBG n.F. – setzen aus Sicht der DSTG wichtige Impulse für eine moderne, datenbasierte Verwaltungszusammenarbeit.

Vor diesem Hintergrund stellt sich allerdings die Frage, weshalb die strukturelle Neuordnung nicht noch konsequenter genutzt wird, um starre Ressort- und Behördengrenzen abzubauen, kooperative, agil ausgestaltete Arbeitsformen zu fördern und die Verzahnung mit den übrigen beteiligten Institutionen – insbesondere den Landesfinanzverwaltungen – systematisch zu stärken.

Aus Sicht der DSTG gibt der Entwurf gleichwohl in zwei Punkten Anlass zu Anmerkungen, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Steuerfahndungsdienststellen der Länder betreffen. Diese werden nachfolgend dargelegt.

### III. Bewertung einzelner Normen

#### 1. Zu § 26 Abs. 2 FVG n.F. i.V.m. § 12 Abs. 3 FVG n.F.: Übergangsregelung für die Zuständigkeitsübertragung – Schnittstelle zur Steuerfahndung der Länder

§ 26 Abs. 1 FVG n.F. ordnet die Fortgeltung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung auf Grundlage des § 12 Abs. 3 FVG n.F. an. § 26 Abs. 2 FVG n.F. regelt für die Übergangsphase die Zuständigkeiten für Aufgaben der Zollfahndung durch Verweisung auf acht Zuständigkeitsbündelungen, die im Entwurf noch als Platzhalter (Zolldirektionen „X, Y, Z“ auf Zolldirektion „Bezeichnung“) ausgewiesen sind.

Die Begründung des Entwurfs stellt hierzu klar, dass § 26 FVG n.F. gegenstandslos wird, „sobald das Bundesministerium der Finanzen entsprechend § 12 Abs. 3 FVG erstmalig von seiner Ermächtigung in Form einer Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung Gebrauch gemacht hat“.

Die DSTG verkennt nicht, dass es sich bei den Platzhaltern in § 26 Abs. 2 FVG n.F. um eine bewusst gewählte gesetzgebungstechnische Übergangslösung handelt, die einer noch zu erlassenden Verordnung vorgreift.

Gleichwohl gibt die DSTG zu bedenken, dass die Steuerfahndungsdienststellen der Länder – im Rahmen gemeinsamer Verfahren nach § 208 Abs. 3 AO sowie im Wege der Amtshilfe gemäß § 111 AO – auf klare und verlässliche Ansprechpartner\*innen bei den Zollbehörden angewiesen sind. Bisher bildeten die acht Zollfahndungsämter mit ihren definierten örtlichen Zuständigkeitsbereichen diese verlässliche Kooperationsstruktur. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027 entfällt diese Struktur.

Die DSTG regt an, dass das Bundesministerium der Finanzen die Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung nach § 12 Abs. 3 FVG n.F. so zügig erarbeitet, dass sie zum 1. Januar 2027 in Kraft treten kann. Eine Parallelveröffentlichung würde die Übergangsphase erheblicher Rechtsunsicherheit verkürzen und die Arbeitsfähigkeit der behördenübergreifenden Zusammenarbeit von Beginn an sicherstellen.

Die DSTG empfiehlt darüber hinaus, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder in die internen Kommunikations- und Informationsprozesse zur neuen Zuständigkeitsstruktur der Zolldirektionen einzubeziehen, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Dies könnte beispielsweise über die Oberfinanzdirektionen oder koordinierte Informationsschreiben der zuständigen Landesfinanzministerien in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgen.

## 2. Zu Art. 22 ZFG-E – Änderung des Geldwäschegesetzes (§ 50a GwG n.F.)

Der Entwurf sieht in Art. 22 ZFG-E eine Änderung des Geldwäschegesetzes vor, die unter anderem die Einrichtung sogenannter Koordinierender Stellen auf Ebene der Länder im Bereich der Geldwäschebekämpfung vorsieht. Die Begründung des Entwurfs beziffert den hierdurch entstehenden Erfüllungsaufwand für die Länder mit insgesamt rund 1,1 Mio. Euro jährlich, ausgehend von einer Stelle (Vollzeitäquivalent, gehobener Dienst) je Land.

Die DSTG begrüßt das Ziel einer verbesserten Koordinierung der Geldwäschebekämpfung auf Länderebene und die damit verbundene Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

Gleichwohl gibt die DSTG zu bedenken, dass der im Entwurf veranschlagte Erfüllungsaufwand von einer Stelle je Land eine Mindestannahme darstellt, die in der Praxis – insbesondere in bevölkerungs- und fallzahlstarken Ländern – nicht ausreichen dürfte, um die Koordinierungsaufgabe substantiell wahrnehmen zu können. Die Einrichtung neuer institutioneller Strukturen ohne ausreichende Personalausstattung begründet die Gefahr, dass die Koordinierenden Stellen zur reinen Formalie werden, ohne tatsächliche Wirkung im Bereich der Geldwäschebekämpfung zu entfalten.

Die DSTG weist in diesem Zusammenhang auf das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip (Art. 104a GG) hin. Soweit die Länder durch bundesgesetzliche Regelungen zur Einrichtung neuer Strukturen verpflichtet werden, ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt werden. Es erscheint fraglich, ob die im Entwurf veranschlagten Mittel diesem Anspruch vollumfänglich gerecht werden.

Je nach organisatorischer Zuordnung der Koordinierenden Stellen in den einzelnen Ländern – die im Entwurf bewusst offengelassen wird – besteht zudem die Möglichkeit, dass diese Stellen im Bereich der Steuerfahndung oder der steuerlichen Betriebsprüfung angesiedelt werden.

Die DSTG regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine belastbarere Schätzung des tatsächlichen Erfüllungsaufwands für die Koordinierenden Stellen vorzunehmen und die Länder frühzeitig in die Ausgestaltung der organisatorischen Zuordnung dieser Stellen einzubinden, um eine sachgerechte Personalausstattung von Beginn an sicherzustellen.

### III. Fazit

Die DSTG bewertet den Referentenentwurf aus der spezifischen Perspektive der in der Steuerverwaltung Beschäftigten als grundsätzlich zustimmungsfähig. Die strukturellen Ziele der Zoll-2030-Reform sind nachvollziehbar.

Die DSTG gibt dem Bundesministerium der Finanzen jedoch zwei Anregungen mit auf den Weg, deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der betroffenen Beschäftigten in der Steuerfahndung der Länder wünschenswert wäre: die zeitgleiche Verabschiedung der Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung zum 1. Januar 2027 sowie eine kritische Überprüfung des Erfüllungsaufwands für die neu einzurichtenden Koordinierenden Stellen auf Länderebene.